## Antrag Nr. 13-O-26-0032 CDU-Fraktion

## Betreff:

Einhaltung baurechtlicher Vorgaben (CDU)

## Antragstext:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten, wie weit die baurechtlichen Vorgaben im Gewerbegebiet Anton-Hehn-Straße noch eingehalten werden und ob die im Bauantrag gemachten Vorgaben auch in angemessener Weise überwacht werden. (siehe Anhang Baunutzungsverordnung §8)

Auszug Baunutzungsverordnung:

- § 8 Gewerbegebiete
- (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
- (2) Zulässig sind
- 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- 3. Tankstellen,
- 4. Anlagen für sportliche Zwecke.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
- 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem

Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

- 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- 3. Vergnügungsstätten.

Mainz-Kostheim, 15.04.2013